

**VERWALTUNGSREGLEMENT
DES FONDS
klimaVest ELTIF
(Fonds Commun de Placement – FCP)**

Artikel 1. - Der Fonds

Der Fonds ist als *Fonds Commun de Placement* mit Sitz in Luxemburg gegründet und als Teil II-Fonds im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) strukturiert und stellt eine unselbständige Gemeinschaft der Anteilhaber an allen Vermögenswerten des Fonds dar. Der Fonds wurde als ELTIF im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische langfristige Investmentfonds (die „**ELTIF-Verordnung**“) genehmigt.

Der Fonds besitzt als Sondervermögen keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen des Fonds steht im ungeteilten Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anteilhaber. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft. Die Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Commerz Real Fund Management S.à r.l. im Interesse und für Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Die Commerz Real Fund Management S.à r.l (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 25, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, die entsprechend den vorliegenden Vertragsbedingungen den Fonds „klimaVest ELTIF “ (der „**Fonds**“) verwaltet und Anteilscheine in Form von Namensanteilen oder Inhaberanteilen ausstellt. Bei der Ausgabe von Inhaberanteilen, sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und über die Führung des Namensaktienregisters und des Inhaberaktienregisters eingehalten werden (das „**Gesetz von 2014**“).

Die Vermögenswerte des Fonds sind bei der Verwahrstelle deponiert. Verwahrstelle ist die BNP Paribas Securities Services S.C.A., eine *société en commandite par actions* (S.C.A), gegründet nach französischem Recht, mit Sitz in 3, rue d'Antin – 75002 Paris, Frankreich, und handelnd durch ihre luxemburgische Niederlassung mit Sitz in 60 Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxembourg („**Verwahrstelle**“).

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Personen, die (i) Anteilhaber sind oder (ii) Anteile des Fonds gezeichnet haben und an die noch keine Anteile ausgegeben wurden (in der Folge als „**Anleger**“ bezeichnet), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch das vorliegende Verwaltungsreglement geregelt.

Das Eigentum an einem Anteil zieht die Anerkennung dieses Verwaltungsreglements (das „**Verwaltungsreglement**“) und des Informationsmemorandums (das „**Informationsmemorandum**“) sowie der künftigen Änderungen des Verwaltungsreglements und des Informationsmemorandums mit sich.

Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Gründungsdatum (wie unten definiert) erreicht werden (das „**Mindestkapital**“).

Artikel 2. - Die Anlageziele und -strategie

Der Zweck des Fonds besteht darin, sein Vermögen in jede Art von Vermögenswerten zu investieren, die gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung zulässig sind.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik fest, nach welcher das Vermögen des Fonds investiert wird. Das Vermögen des Fonds ist nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Anlageziele und -beschränkungen, wie sie in dem Informationsmemorandum beschrieben werden, anzulegen.

Die von der ELTIF-Verordnung vorgesehenen Anlagebeschränkungen sind spätestens nach Ablauf einer anfänglichen Anlaufphase von fünf (5) Jahren ab Auflage des Fonds einzuhalten.

Artikel 3. - Management des Fonds

3.1. Verwaltungsgesellschaft / AIFM

Der Fonds wird im Namen der Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde als ELTIF-Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die weitreichendsten Befugnisse, um den Fonds (vorbehaltlich der gesetzlichen und der im Informationsmemorandum festgelegten Beschränkungen) im Namen der Anteilhaber zu verwalten und zu betreuen.

In ihrer Funktion als AIFM des Fonds obliegen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:

- (i) Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (einschließlich des Portfolio- und/oder Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögenswerte);
- (ii) Verwaltung des Fonds (unter anderem Berechnung des Nettoinventarwerts), wobei der AIFM eine oder mehrere Zentralverwaltungsstellen ernennen darf;
- (iii) Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nach Maßgabe dieses Verwaltungsreglements und des Informationsmemorandums. Vermarktung und Vertrieb der Anteile, wobei der AIFM eine oder mehrere

Vertriebsstellen sowie Untervertriebsstellen ernennen und keine Vermarktung oder Vertrieb selbst ausüben wird.

Der AIFM erstellt, pflegt, implementiert und überprüft die Bewertungsrichtlinien und -verfahren. Das AIFM-Team, das für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist, handelt unabhängig von dem AIFM-Team, das für die Portfolioverwaltung des Fonds zuständig ist. Die Verwahrstelle wird die Investitionen nicht bewerten. Darüber hinaus, kann der AIFM ein Investmentkomitee errichten, dessen Zusammensetzung und Befugnisse im Informationsmemorandum näher bestimmt werden.

Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften ist der AIFM befugt, seine Pflichten und Befugnisse auf eigene Verantwortung teilweise an ihm geeignet erscheinende Personen oder Unternehmen zu delegieren, die über die erforderliche Expertise und die erforderlichen Ressourcen (einschließlich im Hinblick auf ESG- bzw. Nachhaltigkeitsaspekte) verfügen, wobei dieses Verwaltungsreglement in diesem Fall zuvor entsprechend geändert wird. Eine solche Delegierung erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes vom 13. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („**Gesetz von 2013**“) sowie der von der EU-Kommission delegierten Verordnung (EU) 231/2013 vom 19. Dezember 2012 und der ELTIF-Verordnung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in Bezug auf ihre Rolle als Verwaltungsgesellschaft und AIFM berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche im Informationsmemorandum dargestellte Verwaltungsgebühr zu erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anspruch auf weitere Gebühren, die im Informationsmemorandum bestimmt werden.

3.2. Anlageberater

Der AIFM hat die Commerz Real AG, eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Friedrichstraße 25, 65185 Wiesbaden, Deutschland, zum Anlageberater des Fonds bestellt. Der Anlageberater darf keine Anlageentscheidungen treffen und übt die im Informationsmemorandum des Fonds beschriebenen Zuständigkeiten aus.

Der Anlageberater ist zur Inrechnungstellung einer gemäß dem Informationsmemorandum bestimmten Gebühr berechtigt.

Artikel 4. - Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle sowie die Verwaltungsgesellschaft können das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 180 Tagen jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei beenden.

Die Abberufung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft ist aber nur zulässig, wenn eine neue Verwahrstelle die in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwahrstelle übernimmt und von der Aufsichtsbehörde in dieser Funktion genehmigt wurde. Weiterhin hat die Verwahrstelle ihre Funktionen auch nach Abberufung so lange wahrzunehmen, wie es notwendig ist, um das ganze Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen.

Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Funktionen und Verantwortung der Verwahrstelle gemäß den Vertragsbedingungen übernimmt. In diesem Fall bleibt die Verwahrstelle ebenfalls in Funktion, bis die neue Verwahrstelle von der Aufsichtsbehörde in dieser Funktion genehmigt wurde und das Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle übergeben wurde.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung bzw. dem Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds betraut und erfüllt die im Gesetz von 2010, Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung sowie dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher. Die Verwahrstelle wurde auch als Verwahrer der vom Fonds ausgegebenen Inhaberanteile im Sinne des Gesetzes von 2014 bestellt.

Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle:

- (i) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und diesem Verwaltungsreglement und dem Informationsmemorandum erfolgen;
- (ii) sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;
- (iii) den Weisungen des Fonds Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2013, dem Informationsmemorandum und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf die in (i)–(v) dieser Ziffer dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht delegieren.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert ist, soll er neben professionellen Anlegern auch an Kleinanleger vermarktet werden. Dementsprechend kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

Gemäß Artikel 29 der ELTIF-Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des Fonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wieder verwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede

Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Verwaltungsreglements oder des Informationsmemorandums verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.

Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilinhaber liegt; und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Gebühr, die den banküblichen Ansätzen des Finanzplatzes Luxemburg entspricht.

Die Gebühr der Verwahrstelle wird nach den Vorschriften des Informationsmemorandums bestimmt.

Artikel 5. - Die Register- und Transferstelle

Die Pflichten der Register und Transferstelle (die „**Register- und Transferstelle**“) wurden im Rahmen des Register- und Transferstellenvertrags der BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch übertragen.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist die BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch für die Abwicklung des Kaufs von Anteilen und die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen von Anteilen jeweils nach Maßgabe dieses Verwaltungsreglements und des Informationsmemorandums sowie in diesem Zusammenhang für die Entgegennahme von Mitteln, die Verwahrung des Anteilinhaber-Registers sowie das Versenden von Stellungnahmen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilinhaber zuständig.

Die Gebühr der Register- und Transferstelle wird nach den Vorschriften des Informationsmemorandums bestimmt.

Artikel 6. - Qualifizierter Anleger

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung sind qualifizierte Anleger (i) professionelle Anleger, d.h. ein Anleger, der als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als

professioneller Kunde gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU behandelt werden kann, und (ii) Kleinanleger («**Qualifizierter Anleger**»). Sofern das Portfolio eines solchen Kleinanlegers (bestehend aus Bareinlagen und Finanzinstrumenten ohne Finanzinstrumente, die als Sicherheit gestellt wurden) 500 000 EUR nicht übersteigt, handelt es sich nur dann um einen Qualifizierten Anleger, wenn er insgesamt nicht mehr als 10% seines Finanzinstrument-Portfolios in den Fonds und andere ELTIF investiert, und der ursprünglich in den Fonds und andere ELTIF investierte Betrag nicht weniger als 10.000 EUR beträgt.

Alle Anleger werden gleichbehandelt, und eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen sind ausgeschlossen. Einzelheiten zum Vertrieb der Anteile des Fonds in den verschiedenen Vertriebsländern werden im Informationsmemorandum dargestellt.

Artikel 7. - Ausgabe der Anteile

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie können bei den relevanten Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwahrstelle gibt sie zum Ausgabepreis aus, der dem Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilwert) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (Ausgabepreis) entspricht. Der Fonds gibt neue Anteile nur dann unter dem Nettoinventarwert aus, wenn diese den vorhandenen Anlegern zuvor zu diesem Preis angeboten wurden. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt börsentäglich unter Berücksichtigung des Antragannahmeschlusses. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. In diesen Fällen können erteilte Einzugsermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden. Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zeitweise eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Anteilausgabe dagegen weiterhin möglich.

Kleinanleger können ihren Kauf von Anteilen bis zu maximal zwei Wochen nach dem initialen Kauf von Anteilen des Fonds stornieren und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück. Darüber hinaus unterliegt der Kauf von Anteilen von Kleinanlegern einer vorherigen geeigneten Anlageberatung der Verwaltungsgesellschaft oder der relevanten Vertriebsstelle.

Weitere Angaben zum Erwerbsverfahren werden im Informationsmemorandum detailliert.

Artikel 8. - Rücknahmeverfahren – Rücknahmeaussetzung und Zwangsrücknahmen

8.1. Rücknahmeverfahren

Es besteht die Möglichkeit (i) nach Ablauf von 5 Jahren ab Auflage des Fonds oder (ii) falls dies früher ist, ab dem Zeitpunkt, in dem die in den Anlagebeschränkungen unter der Überschrift „Allgemeine Beschränkungen“ des Informationsmemorandums aufgeführten Vorgaben erfüllt sind, bewertungstäglich die Rückgabe der Anteile anzukündigen und die Anteile unter den folgenden Bedingungen zu jedem Bankarbeitstag zurückzugeben:

- a) Rücknahmen der Anteile sind nicht zeitweilig ausgesetzt;
- b) Soweit ein Anleger in einem Zeitraum von zwölf Monaten Anteile mit einem Nettoinventarwert von mehr als EUR 500.000 zurückgeben will (für die Wertbestimmung ist der Nettoinventarwert im Ankündigungszeitpunkt relevant), muss der Anleger die Anteilrückgaben unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch

eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle ankündigen. Nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen; Im Falle einer Beteiligung des Anlageberaters oder einer zur Gruppe des Anlageberaters gehörenden Gesellschaft am Fonds, finden die vorstehenden Beschränkungen bei einer Rücknahme von Fondsanteilen des Anlageberaters oder einer der zur Gruppe des Anlageberaters gehörenden Gesellschaft keine Anwendung;

- c) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird an jedem Bewertungstag begrenzt auf 50% der Vermögenswerte des Fonds, die in Artikel 50 (1) in der Richtlinie 2009/65/EG genannt sind (d.h. die Liquiditätsanlagen des Fonds) und nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) benötigt wird.

Der Zeitpunkt, ab dem Rücknahmen möglich sind, wird den Anlegern unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt.

8.2. Zahlung

Die Auszahlung des Rücknahmebetrages für die zurückgegebenen Anteile erfolgt nach Ermittlung des Nettoinventarwerts zum jeweiligen Bewertungstag. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines jeden Tages erfolgt am vorhergehenden Bankarbeitstag. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der üblichen zeitlichen Abläufe der Verwahrstelle. Die Zahlung erfolgt in bar; die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.

Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen. Der Fonds ist verpflichtet, die Anteile zum am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis, der dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert, entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Ein Rücknahmeauftrag, der mit Verzögerung ausgeführt wird, weil zunächst die Halte- bzw. Kündigungsfrist ablaufen muss, wird zu dem nach Fristablauf geltenden Rücknahmepreis abgerechnet.

8.3. Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen

Werden an einem Bewertungstag Rücknahmen mit einem Gesamtwert geltend gemacht, der den unter Ziffer 8.1 c) erwähnten Betrag übersteigt, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile an diesem Bewertungstag zurückgeben. In Höhe der nicht vorgenommenen Rücknahme gilt ein Rücknahmeantrag als am folgenden Bewertungstag gestellt.

8.4. Rücknahmeaussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern eine Mindestliquiditätsreserve von 5% des Nettoinventarwertes unterschritten ist oder außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Artikel 11.2. dieses Verwaltungsreglements)

vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

In beiden Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis der Fonds die erforderliche Verwertung von Vermögenswerten aus dem Fonds so schnell wie möglich durchgeführt hat oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Die so aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile an einem Bewertungstag zurückgeben, und gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

Die Anleger können im Falle einer Rücknahmeaussetzung die Liquidation des Fonds beantragen, wenn ihren Rücknahmeanträgen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Antragstellung entsprochen wurde.

8.5. Zwangsweise Rücknahme

Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der im Informationsmemorandum vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Unzulässige Person, Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Anteile werden zurückgenommen und die Unzulässige Person ist nicht länger Anteilinhaber.

Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

Weitere Angaben zu dem Verfahren für Rücknahmen werden im Informationsmemorandum detailliert.

Artikel 9. - Übertragung der Anteile

9.1. Allgemeine Bedingungen

Anleger können voll eingezahlte Anteile an Qualifizierte Anleger, die über ein Wertpapierdepot verfügen, übertragen (außer auf die Verwaltungsgesellschaft). Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Die Übertragung der Anteile muss zusammen mit der Übertragung der ausstehenden, noch

nicht eingezahlten Kaufbeträge (falls eine rätierliche Einzahlung des Kaufbetrags vereinbart wurde) erfolgen.

Jede Übertragung von Anteilen wird von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle in das Register der Anteilsinhaber eingetragen. Weitere Angaben zur Möglichkeit einer Übertragung der Anteile werden im Informationsmemorandum detailliert.

Artikel 10. - Säumiger Anleger im Fall von Teileinzahlungen

Zahlt ein Anleger einen Teil seines noch nicht eingezahlten Kaufbetrags nicht, wenn dieser (ggf. gemäß der vereinbarten Ratenzahlung) fällig und zahlbar ist, kommt dieser ohne Mahnung ab Fälligkeit in Verzug und hat für den Zeitraum ab einschließlich dem Bankarbeitstag, an dem der abgerufene Betrag fällig geworden ist, bis zum tatsächlichen Zahlungstag dem Fonds Zinsen auf den ausstehenden Betrag zum höheren der beiden folgenden jährlichen Zinssätze zu zahlen: (i) vier Prozent 4% p. a. über dem Drei Monats EURIBOR (3 Monats-EURIBOR) (oder bei Änderung oder Einstellung des EURIBORs, einen von der Verwaltungsgesellschaft gewählten alternativen und angemessen Referenzwert) oder (ii) sechs Prozent (6 %) p. a. Ferner hat er den Fonds auf Nachweis von angemessenen Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren, freizustellen, die aufgrund der Säumnis entstanden sind.

Wenn der Anleger im Falle einer solchen Säumnis nicht innerhalb von 20 Bankarbeitstagen ab Zugang einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft Abhilfe schafft (durch Zahlung des Nominalwerts zzgl. Zinsen), so kann der Anleger für säumig erklärt werden (der „**Säumige Anleger**“) und ist verpflichtet, den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft auf Nachweis von angemessenen Schäden, Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren und Verkaufsprovisionen, freizustellen, die aufgrund der Säumnis entstanden sind.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen:

- a) den noch nicht einbezahlten Kaufbetrag des Säumigen Anlegers herabsetzen oder beenden; und/oder
- b) die Anteile des Säumigen Anlegers am Fonds zwangsweise zurücknehmen, wobei die Rücknahmeerlöse dem niedrigeren der folgenden Beträge entsprechen: (i) fünfundachtzig Prozent (85%) des am Tag des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme bestimmten Anteilswertes oder (ii) bei Liquidation des Fonds 85% des auf die Anteile des Säumigen Anlegers entfallenden Liquidationserlöses des Fonds; dabei hat die Zahlung der Rücknahmeerlöse innerhalb von 24 Monaten ab Versand der Mitteilung des AIFM an den Säumigen Anleger zu erfolgen; und/oder
- c) an den Säumigen Anleger fällige Zahlungen aufrechnen oder einbehalten, bis die dem Fonds geschuldeten Beträge in voller Höhe gezahlt wurden; und/oder
- d) sich für sämtliche anderen Abhilfemaßnahmen, die ihr von Rechts wegen zustehen, entscheiden und diese umsetzen, einschließlich der Aufnahme neuer Anleger, wenn sie diese Maßnahmen angesichts der Umstände für angemessener hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner nach eigenem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Anleger auf diese Abhilfemaßnahmen gegenüber einem Säumigen Anleger verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Fonds einen Betrag vorzuschießen, wenn ein Anleger den abgerufenen Teil seines Kaufbetrags nach dem vereinbarten Fälligkeitstag nicht geleistet hat.

Artikel 11. - Nettoinventarwert

11.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Soweit nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich und im Rahmen der nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen wird der Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag von dem AIFM nach Lux GAAP und den nachfolgend beschriebenen Bewertungsregeln zum Zeitwert (Fair Value) unter Beachtung der Bewertungsrichtlinie des AIFM berechnet. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankarbeitstag für den folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Anteile ermittelt der AIFM unter Kontrolle der Verwahrstelle quartalsweise die Verkehrswerte der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommenen Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Fonds (Nettoinventarwert). Die Division des Nettoinventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert pro Anteil.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden kaufmännisch gerundet.

Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts werden im Informationsmemorandum weiter detailliert.

11.2. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile in außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn:

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- über Vermögenswerte nicht verfügt werden kann;
- die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
- wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.

Eine solche Aussetzung wird auf der Website des Fonds oder des AIFMs veröffentlicht, sofern dies dem AIFM angemessen erscheint.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren wohlverstandem Interesse liegen.

Artikel 12. - Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds realisierten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus den Vermögensgegenständen, Beteiligungen und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus, soweit eine solche Ausschüttung nicht zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals fällt. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig.

Von den zuvor ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der getätigten Investitionen erforderlich sind oder für zukünftige Investitionen innerhalb eines Jahres benötigt werden, können im Ermessen des AIFM einbehalten werden. Es wird von dem AIFM jährlich entschieden, ob der verbleibende Ertrag an die Anleger ausgeschüttet wird oder ob dieser ins nächste Jahr vorgetragen wird.

Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen halten, können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Die Ausschüttung erfolgt pro ausgegebenen Anteil.

Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen und Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

Nach jeder von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommenen Ausschüttung wird jedem Anleger die Möglichkeit eingeräumt die von dem Fonds ausgeschütteten Beträge zu behalten oder solche Beträge in Anteile am Fonds wiederanzulegen.

Artikel 13. – Laufzeit, Auflösung und Verschmelzung des Fonds

13.1. Laufzeit

Der Fonds wurde am Gründungsdatum errichtet und hat eine Grundlaufzeit bis zum 31. August 2070. Die Laufzeit kann von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen um 2 (zwei) mal 5 (fünf) Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist den Anlegern unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundlaufzeit und die beiden Verlängerungen um jeweils 5 Jahre werden zusammen als "Ende der Laufzeit" im Sinne der ELTIF-Verordnung definiert.

13.2. Auflösung

Die Laufzeit des Fonds ist der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und ist lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Fonds zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Fonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann u.a. unter den folgenden Umständen getroffen werden:

- eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds führen könnte;
- die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds; oder
- die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern vor der Auflösung eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeoperationen angegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt, die von der Verwaltungsgesellschaft, die die Auflösung vornimmt, benannt werden und die ihre Befugnisse und ihre Entschädigung festlegen. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anteilhaber des Fonds im Verhältnis zu ihrem Anteil am Fonds verteilt.

Liquidationserlöse, welche von den Anteilhabern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds nicht beansprucht werden, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

Schließlich wird der Fonds in allen im Gesetz von 2010 vorgesehen Umständen aufgelöst.

13.3. Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht beschließen, den Fonds mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) zu verschmelzen. Eine solche Verschmelzung unterliegt (i) der Genehmigung der CSSF sowie gegebenen Falls der für den zu verschmelzenden OGA zuständigen Behörde und (ii) der vorherigen Ankündigung gegenüber den Anlegern, die insbesondere über den Grund und die finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Verschmelzung informiert werden.

Artikel 14. - Entschädigungszahlung

Soweit nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig, stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlageberater, ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Führungskräfte, Organmitglieder, Geschäftsführer, Bevollmächtigten, Vertreter sowie Mitarbeiter (jeweils eine "**Freigestellte Partei**") aus dem Vermögen des Fonds von sämtlichen in Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Rolle entstehenden Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen frei, es sei denn, diese entstehen infolge von grober Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz der Freigestellten Partei. Die Anleger sind in Bezug auf diese Freistellung nicht über den Betrag ihrer Zeichnung hinaus persönlich haftbar.

Die Freigestellten Parteien haften nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anteilinhaber gleich in welcher Weise in Zusammenhang mit der von ihnen gemäß dem Informationsmemorandum und diesem Verwaltungsreglement erbrachten Dienstleistung entstehen, und soweit nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig, erfolgt eine Schadloshaltung und Freistellung jeder Freigestellten Partei aus dem eigenen Vermögen des Fonds von sämtlichen Klagen, Verfahren, angemessenen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verlusten, Schäden oder Verbindlichkeiten, die einer Freigestellten Partei im Rahmen oder in Verbindung mit der Führung der Geschäfte des Fonds oder der Wahrnehmung oder Ausübung ihrer Pflichten, Befugnisse, Ermächtigungen oder Ermessensbefugnisse gemäß den Bedingungen der Bestellung der Freigestellten Partei entstehen, einschließlich – dies gilt unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ausführungen – sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Verluste oder Verbindlichkeiten, die der Freigestellten Partei bei der Verteidigung (unabhängig davon, ob diese erfolgreich ist) im Rahmen von den Fonds oder seine Angelegenheiten betreffenden Zivilverfahren vor Gerichten in Luxemburg oder an anderen Orten entstehen, sofern die Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten nicht das Ergebnis von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug aufseiten der Freigestellten Partei sind.

Mit einem Kauf von Anteilen verpflichtet sich jeder Anleger zur Schadloshaltung und Freistellung der Verwaltungsgesellschaft von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Kosten, Gebühren, Aufwendungen oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft (a) aufgrund oder infolge eines Verstoßes gegen Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf oder von Unrichtigkeiten in Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und

Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf von Anteilen oder (b) aufgrund oder infolge einer gegen die entsprechenden Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen oder gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßenden Verfügung über seine Anteile bzw. Übertragung seiner Anteile, (c) aufgrund oder infolge von Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren, die (i) sich auf die Behauptung stützen, dass die genannten Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen unrichtig oder irreführend waren oder auf sonstige Weise nach anwendbarem Recht einen Grund für den Erhalt von Schadensersatz oder gerichtlichem Rechtsschutz vom bzw. gegenüber der Verwaltungsgesellschaft darstellten, oder (ii) auf einer vollständigen oder teilweisen Verfügung über die Anteile oder die nicht abgerufene Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers oder einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der Anteile oder der nicht abgerufenen Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers basiert, oder (d) aufgrund oder infolge des anteiligen Betrags des Anlegers an den entsprechenden Prüfungskosten, wie von der Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen festgelegt, entstehen. Die Verpflichtungen aus Buchst. (d) dieses Abschnitts gelten über die Übertragung eines Anteils, das Ausscheiden eines Anlegers als Anteilinhaber des Fonds und die Auflösung des Fonds hinaus.

Artikel 15. - Regelmäßige Berichte und Veröffentlichungen

Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, veröffentlicht der Fonds einen Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anteilinhabern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Gemäß der ELTIF-Verordnung wird der Jahresbericht folgende Informationen beinhalten:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, in die Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;
- Informationen über den Wert der einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der ELTIF investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
- Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des ELTIF belegen sind.

Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandrechnung, die Entwicklung des Fondsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anteilinhabern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der Jahresbericht wird die Anleger unterrichten, in welchen Rechtsräumen der Fonds investiert hat.

Den Anlegern werden vor einer Anlage in den Fonds u. a. folgende Informationen sowie anschließend alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen mitgeteilt:

- für den Fall, dass die von dem AIFM zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko

einer Beeinträchtigung von Investoreninteressen vermieden wird, wird der AIFM die allgemeine Art bzw. die Quellen etwaiger Interessenkonflikte offenlegen, bevor er im Auftrag der Investoren die jeweiligen Geschäfte tätigt;

- alle anderen wesentlichen Interessenkonflikte, die nach Auffassung des AIFM durch die Ausübung seiner Tätigkeiten verursacht werden.

Daneben werden den Investoren regelmäßig folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:

- der prozentuale Anteil an Vermögenswerten des Fonds die schwer zu liquidieren sind;
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds; und
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.

Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg (**Lux GAAP**) erstellt.

Kleinanleger können auf Anfrage jederzeit und kostenlos ein Papierexemplar des Jahresberichts erhalten. Kleinanleger können von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage auch zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die diesbezüglichen Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen bei den bedeutendsten Risiken und Renditen der Vermögenswertkategorien erhalten.

Innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Ende der relevanten Halbjahresperiode wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website des Fonds oder des AIFMs veröffentlicht und nachfragenden Anlegern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Artikel 16. - Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am letzten Tag des Monats August. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. August 2021, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. August 2021 sein.

Artikel 17. - Änderungen des Verwaltungsreglements

Änderung dieses Verwaltungsreglements können durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wenn die vorherige Genehmigung der geplanten Änderung durch die CSSF (oder eine andere maßgebliche Finanzbehörde) vorliegt. Alle wesentlichen Änderungen sind den Anteilhabern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen bzw. ggf. vor deren Inkrafttreten voranzukündigen.

Artikel 18. - Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und maßgebende Sprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischen Recht. Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Das Verwaltungsreglement tritt am 13. Oktober 2020 in Kraft.

Luxemburg, am 13. Oktober 2020

**Commerz Real Fund
Management S.à r.l**

**BNP Paribas Securities
Services S.C.A.**